

oben. Die $3\frac{1}{2}\%$ neuen Pfandbriefe sind bisher noch nicht an der Börse zum Handel eingeführt. — Bei sämtl. Pfandbriefsystemen: Verj. der Coup. in 4 J., der Stücke in 30 J. n. F. Die Landschaft vergütet auf nicht rechtzeitig eingelöste verlorste Pfandbr. 2% Zs., beginnend vom Ablauf eines Vierteljahres seit Fälligkeit.

Landschaft der Provinz Sachsen in Halle a. S.

Errichtet: Im Jahre 1864; Statut genehmigt durch Allerh. E. vom 30. Mai 1864; revidiertes Statut bestätigt durch Allerh. E. v. 4. April 1887, mit Nachträgen, genehmigt durch Allerh. E. v. 7./10. 1889, 1./11. 1893, 19./8. 1896, 12./12. 1898 u. 20./8. 1900. Die bisherigen Statuten nebst den 5 Nachträgen sind auf Grund des Art. II des 5. Statutennachtrages unter anderweiter Anordnung der Bestimm. in den „Neuen Satzungen der Landschaft der Prov. Sachsen“ festgestellt u. 19./3. 1901 von den Ministern der Landwirtschaft, Domänen u. Forsten sowie der Justiz genehmigt worden; erster Nachtrag zu denselben lt. A. E. v. 23./11. 1903 (G.-S. 1904, S. 21). — II. u. III. Nachtrag lt. Allerh. E. v. 23./4. 1909 (G.-S. 1909, S. 494) u. v. 25./8. 1909 (G.-S. 1909, S. 787). — IV. Nachtrag lt. Allerh. E. v. 4./9. 1910 (G.-S. 1910, S. 299). — V. u. VI. Nachtrag lt. A. C. O. v. 14./11. 1911 (G.-S. 1912, S. 1). — VII. Nachtrag lt. A. C. O. v. 1./9. 1913 (G.-S. 1913, S. 387).

Zweck: Die Landschaft der Prov. Sachsen ist ein Verein von Grundbesitzern der Prov. Sachsen, der Herzogtümer Anhalt u. Sachsen-Altenburg, welcher den Zweck hat, den Realkredit für die Besitz. seiner Mitgl. zu vermitteln. Der Verband hat die Rechte einer Korporat. Die Pfandbr. werden den Mitgl. der Landschaft als Valuta für erstellige Darlehns-Hypoth. ausgereicht, welche innerhalb $\frac{2}{3}$ des durch die Satzungen u. die von dem Landwirtschafts-Minister genehm. Taxgrundsätze bestimmten Wertes stehen müssen. Für die Sicherheit der Pfandbr. sind die Landschaft, welche sich wegen aller ihrer Forder. an ihre Schuldner nach ihrer Wahl an deren bewegliches oder unbewegliches Vermögen halten kann u. ihre Fonds verhaftet. Soweit ein Gläubiger nicht aus dem Sicherheits-F. u. dem Vermögen der Landschaft befriedigt werden könnte, ist er befugt, in Höhe der ihm zustehenden Forder. aus den der Landschaft gehör. Hypoth.-Forder. sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt. Durch diese Cession gehen alle Rechte u. Pflichten, welche der Landschaft gegen das Gut oder den Besitzer zugestanden haben, auf den Gläubiger über. Neben den bepfandbrieften Grundstücken haften die Schuldner für etwa eintretende Verluste der Landschaft je bis zur Höhe von 5% des Nennwertes des Höchstbetrages des Pfandbrief-Darlehens solidarisch. Die Pfandbriefe können seitens der Landschaft nur mit 6 Monat Frist gekündigt werden, wenn die Landschaft einem Pfandbriefschuldner kündigt und der Schuldner den entsprechenden Betrag in Pfandbriefen nicht beschaffen kann, wenn der Schuldner eines nach dem 1. Juli 1894 ausgegebenen Darlehens von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, und endlich zur Anlegung der Bestände der Tilgungskonten der Mitglieder. Zum Zwecke der Anlegung der Bestände der Tilgungskonten kann aber auch Ankauf von Pfandbr. der Landschaft erfolgen. Die Inhaber von gekünd. Pfandbr. erhalten nach Ablauf von 3 Mon. von dem Fälligkeitstermine ab jährl. 2% Deposital-Zs. bis zur Verj. Die Pfandbr. gehören zu denjenigen Papieren, in denen Mündelgelder angelegt werden dürfen. Stücke à M. 75, 150, 200, 300, 500, 1000, 1500, 3000 u. 5000. Zs.: $2/1$, $1/7$. Zahlst.: Halle a. S.: Kasse der Landschaft der Provinz Sachsen, Landschaftliche Bank der Prov. Sachsen u. deren Filiale Magdeburg; Berlin: Deutsche Bank und deren Filialen.

4% Sächs. Pfandbriefe, alte. In Umlauf Ende 1915: M. 726 000. Kurs Ende 1890 bis 1914: 102.50, 101.50, 103, 102.50, 103.75, 104, 104, 104, 104, 104, —, 103, —, 103.25, 105.50, 104.20, 103.40, 101, 100.80, 102, 100.75, 101.25, 101.10, 100.75, — $\%$. Notiert in Berlin, Halle a. S.

$3\frac{1}{2}\%$ Sächs. Pfandbriefe. Zugelassen an der Berl. Börse unter Befreiung vom Prospektzwang. In Umlauf Ende 1915: M. 18 459 900. Kurs Ende 1894—1914: 102.10, 101.20, 100.50, 101, 100.40, 96, 95.25, 98.90, 100, 100.10, 100, 99.50, 97.70, 93.25, 94.50, 92.40, 93.40, 92, 88.60, 89, — $\%$. Notiert Berlin, Halle a. S.

3% Sächs. Pfandbriefe. Zugelassen an der Berl. Börse unter Befreiung vom Prospektzwang. In Umlauf Ende 1915: M. 36 851 275. Eingeführt im März 1895 zu 97% . Kurs Ende 1895—1914: 95.80, 93.60, 92, 90.50, 86.70, 84.50, 88, 89, 90.25, 89.10, 89, 87.25, 82.70, 86.10, 84.60, 84.25, 84, 80, 80.80, — $\%$. Notiert in Berlin, Halle a. S.

4% Sächs. neue Pfandbriefe. Zugelassen an der Berl. Börse unter Befreiung vom Prospektzwang. In Umlauf Ende 1915: M. 102 011 950 in Stücken à M. 75, 150, 200, 300, 500, 1000, 3000, 5000. Zs.: $2/1$, $1/7$. Tilg.: Die neuen 4% Pfandbr. sowie die $3\frac{1}{2}\%$ u. 3% Pfandbr. unterscheiden sich von den 4% alten dadurch, dass der Darlehnsnehmer den durch das Guthaben am Tilg.-Fonds nicht gedeckten Teil seiner Schuld durch Barzahlung des Nennwertes tilgen u. zu diesem Zwecke einen entsprechenden Pfandbriefsbetrag zur Einlösung nach dem Nennwerte zum Januar- oder Juli-Termin mit 6 Monat. Frist aufkündigen lassen kann; während der Schuldner der alten 4% Pfandbriefe die verstärkte Tilg. nur durch Einlieferung von alten 4% Pfandbriefen vorzunehmen imstande ist. Eingeführt in Berlin 8./1. 1907 zu 100.70% . Kurs Ende 1907—1914: In Berlin: 99, 100.30, 100.30, 100.20, 100, 97, 94, 94.30% . — Ausserdem notiert in Halle a. S. Verj. der Coup. 4 J. (K.), der Stücke 30 J. (F.)